



## Rechte und Pflichten in der Jugendarbeit

### **Aufsichtspflicht**

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann schriftlich, mündlich und/oder stillschweigend (wenn die Eltern ihr Kind bei jemandem abliefern) erfolgen.

### **Wie alt muss man sein um die Aufsichtspflicht zu übernehmen?**

- Minderjährige können Aufsichtspflicht übernehmen!
  - Dazu müssen seine / ihre Eltern zustimmen
- Er/Sie hat nicht mehr Rechte als andere im gleichen Alter!

### **Rechte und Pflichten der Eltern**

Grundsätzlich bei den Eltern (Grundrecht!) liegen:

- Personensorge (u.a. Aufsichtspflicht!)
- Vermögenssorge
- gesetzliche Vertretung des Kindes

### **Grenzen der Aufsichtspflicht als Teamer**

- Kein generelles Erziehungsrecht!
  - Eltern haben das Erzieherprivileg
- Tiefgreifende und außergewöhnliche pädagogische Maßnahmen sind den Eltern überlassen:
  - Sex, religiöse Aufklärung
  - Ausnahmen:
    - Eltern wissen davon
    - Eventuelle schriftliche Absicherung
    - Auf direkte Fragen darfst du antworten (Vorraussetzung: Hirn eingeschaltet!)

### **Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?**

1. Vermeide und Beseitige Gefahrenquellen
2. Belehre Teilnehmer über mögliche Gefahren
3. Sprich Ge- und Verbote aus
4. Überwache das Tun der Schutzbefohlenen
5. Greife ein um einen Schaden zu verhindern

### **Beachte!**

1. Persönliche Verhältnisse der Teilnehmer → Jeder Teilnehmer ist anders!
  - Alter, Behinderung, Krankheiten, Medikamente, Verantwortungsbewusstsein, Schwimmer, Geschicklichkeit, sportliche Fähigkeiten
2. Persönliche Verhältnisse des Jugendleiters
3. Objektive Begebenheiten der Situation
  - Größe der Gruppe, Anzahl der Betreuer, Ort (Meer, Steinbruch etc.)



## Strafen

- Jeder Mensch ist vom Staat geschützt: Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte, Religions- und Meinungsfreiheiten!
- Strafe ist nicht erlaubt! Strafen verhängt das Gericht, nicht der Jugendleiter.
- Das Zauberwort lautet „Pädagogische Maßnahme“
- Diese muss durchsetzbar sein, sonst droht Autoritätsverlust
- Voraussetzungen:
  - Angemessen und Zielführend
  - Akzeptanz für den Geschädigten
  - zeitnahe Verhängung
  - Nachvollziehbar für den Schuldigen

## No Go's!

- KEINEN LÄCHERLICH MACHEN!
- KEINE FREIHEITSBERAUBUNG (EINSPERREN)!
- KEIN ESSEN VERBIETEN!
- KEINE GEWALT

## Jugendschutzgesetz

- Gilt in Öffentlichkeit = Orte, die für jeden zugänglich sind
- Besondere Rechte bei Begleitung von Eltern oder „erziehungsberechtigter Person“

		Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)		
		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	●	●	bis 24 Uhr
§ 4	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergögnungsbetrieben</b>	●	●	●
	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	●	●	bis 24 Uhr
§ 5	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.</b> Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	●	●	●
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b>	●	●	●
	(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>	●	●	●
	(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln</b>	●	●	●
	<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.</b>	●	●	●
	(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>	●	●	●
§ 11	<b>Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren“	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	(Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“; Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
§ 12	<b>Abgabe von Filmen oder Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12/16 Jahren“	●	●	●
§ 13	<b>Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12/16 Jahren“	●	●	●

Text des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) ist auf der Rückseite abgedruckt - Auszug -



## Kinder- und Jugendhilfe

Ist im 8. Buch des Sozialgesetzbuchs geregelt

Warum für euch relevant?

- Regelt Jugendarbeit
- Bestimmt was Kind/Jugendlicher ist
- Regelt Kindeswohl/Inobhutnahme
- Enthält Datenschutz
- Erklärt ehrenamtliche Tätigkeit

Freiwilligkeit

- Keiner muss teilnehmen
- Ziel: Erfahrungen mit Ablösung von der Familie sammeln, selbstständiger werden, Verantwortung erlernen
- Freiwilligkeit ≠ keine Regeln, völlig unverbindlich

Nicht kommerziell

- Es ist nicht das Ziel Geld zu verdienen
- Teilnahmebeträge sind niedrig
- Unterstützung durch Träger/Staat

Ehrenamtlichkeit

- Über 95% der Mitarbeiter/innen sind Ehrenamtliche

Selbstbestimmtheit

- Teilnehmer bestimmen mit
- Teilnehmer lernen sich für eigene Interessen einzusetzen
- Teilnehmer sehen Erfolge ihrer Bemühungen

An den Interessen der Jugendlichen orientiert

- Auf Basis von Selbstbestimmtheit
- Auch auf Unterschiede zwischen den Geschlechtern achten

Bildung

- Jugendarbeit hat einen Bildungsauftrag
- Hierbei geht es um Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Erziehung zu kritisch denkenden, sozial handelnden und teamfähigen Menschen

Gleichaltrigen Erziehung

- Teilnehmer ähnlich alt wie ihr Selbst
- Ihr könnt sie verstehen und habt ähnliche Interessen/Probleme
- Ihr seid gute und glaubwürdige Vorbilder



## Kinder- und Jugendhilfe-Zielgruppe

Sind „Junge Menschen“

SGB VIII, § 7 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
  2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
  3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
  4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist
- Öffentlich zugänglich
  - Alle dürfen teilnehmen (wenn richtiges Alter/Interessen)
  - Vielfältigkeit im Angebot
  - Nicht nur ein Sport
  - Sind vielfältig, sprechen verschiedene Interessen an

## Haftung

- Haften tut, wer den Eintritt des Schadens bei „gehöriger Führung“ verhindert hätte
- Für das „allgemeine Lebensrisiko“ wird nicht gehaftet
- Schutz Dritter: Haftung auch für den Schaden, der bei Dritten entstanden ist
- Ob und wie schwer man die Aufsichtspflicht verletzt hat, entscheidet sich oft am Vorsatz
- Arten: Vorsätzlich, fahrlässig und grob fahrlässig

## Vorsätzlich

- Wissen + Wollen
  - „Ich will mit dir den Wasserfall hinabstürzen, damit du dir wehtust“ → aktives Tun
  - „Ich gucke zu, wie du den Wasserfall hinabstürzt, damit du dir wehtust“ → Unterlassen
- Man haftet immer!

## Grobe Fahrlässigkeit

- Nicht genau definiert! Jedenfalls kein Wollen
- Wer die einfachste und die für jeden selbstverständliche Sorgfalt außer Acht lässt
- „Ich schlafe während die anderen im Kanu sitzen“
- „Ich schicke die Jugendlichen nachts alleine in den Wald zur Schnitzeljagd“
- Haftung in vielen Fällen!

## Leichte Fahrlässigkeit

- Wer die erforderliche Sorgfalt außer acht lässt
- kleinere Unachtsamkeiten  
„Ich habe vergessen den Kindern zu sagen, sie sollen Taschenlampen mitnehmen, nun sind sie alle über die Zeltseile nachts gestolpert und haben sich die Knöchel gebrochen“

## Strafrechtliche Folgen

- Generell selten in der Jugendarbeit, wenn dann oftmals:
  - Fahrlässige Körperverletzung
  - Fahrlässige Tötung



- Sexualstraftdelikte

### **Haftung des Verrichtungsgehilfen**

- Vereine/ Träger können für einen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden
- Mitarbeiter handeln oft im Auftrag des Vereins
  - Sind dann sogenannte Verrichtungsgehilfen

### **Datenschutz**

- Daten dürfen nicht länger gespeichert als nötig
- Daten dürfen nicht einfach an Dritte weitergegeben werden
  - Weise Teilnehmer daraufhin, dass du Daten elektronisch speicherst
  - Verwende die Daten nur für den Zweck für den du sie erhebst!

### **Sexualität in der Jugendarbeit**

- Sexualerziehung Aufgabe der Eltern!
  - dennoch wichtiges Thema für Jugendliche

### **Sexualstrafrecht**

- Warum gibt es sowas?
  - Ungestörte Entwicklung der Sexualität bei Jugendlichen
- Aufgabe der Aufsichtspflicht: Keine Beeinträchtigung der Entwicklung

### **Sexuelle Handlungen**

- Zungenkuss
- Petting
- das gegenseitige oder einem Dritten gezeigten Masturbieren
- Entblößen der Geschlechtsteile
- Betasten der Geschlechtsteile

### **Altersgrenzen**

- Unter 14: umfassender Schutz
  - sämtliche sexuelle Handlungen sind strafbar, schon das zeigen von sexuellen Handlungen vor einem Kind oder Pornografie ist strafbar!
- Unter 16: Vorschub leisten durch Vermitteln oder das Gewähren und Verschaffen von Gelegenheiten
  - kein Verkuppeln
  - kein „schmeiß dich doch mal an den ran“
  - Eingreifen, wenn du Teilnehmer bei sexuellen Handlungen siehst (bzw. sofort deinen Leiter informieren)!
  - Jungs und Mädels in getrennte Zimmer unterbringen

### **Jugendleiter und Teilnehmer**

- Obhutsverhältnis
  - keine sexuellen Handlungen mit minderjährigen Teilnehmern!
- „Ich habe mich in eine/n Teilnehmer/in verliebt“
  - Rede mit deinem Leiter darüber
  - Nutzt du deine Macht aus dem Obhutsverhältnis aus?



Evangelische Jugend im Kirchenkreis  
Stolzenau - Loccum

*Glaube. Heute. Leben.*

## Juleica-Einheit Rechte und Pflichten in der Jugendarbeit